

umfangreiche Arbeit. Forschung und Praxis müssen gemeinsam die Ansprüche an einen Gegenstand klären und festlegen, wie ihnen entsprochen werden kann. Es ist kein Zweifel, daß dies gerade in der Uhrentechnik noch in erheblichem Umfang notwendig ist. Denn diese hat sich rein empirisch entwickelt, so daß häufig nicht feststeht, welches Kräftespiel, welche Beanspruchung vorliegen, ob die angewandte Bauart die günstigste Lösung ist, welche Werkstoffe sich verwenden lassen. Die Normung macht gern nur allgemeingültige Vorschriften. Zum Beispiel verlangt sie für einen Bauteil nicht einen bestimmten Werkstoff, sondern einen Werkstoff mit bestimmten Eigenschaften, also etwa einer Mindestfestigkeit oder einer Mindesthärte. Diese Festlegung hat den Vorteil, Fortschritte unter Beibehaltung der Normvorschrift zu erlauben. Gerade in einer Zeit wie der jetzigen, in der weitgehende Umstellungen in Werkstoffen vorgenommen werden, zeigt sich die Weitsichtigkeit einer derartigen Festlegung von Grenzen.

Vor allem ist in der Uhrenherstellung das Meßwesen weniger entwickelt als in ähnlichen feinmechanischen Industriezweigen. So ist die Bedeutung der Toleranzen für die Leistung der Uhren noch nicht geklärt. Für eine Normung ist dies noch zu untersuchen. Die Schwierigkeit liegt dabei in der Kleinheit der Uhrenteile, wenn nur an die Taschen- und Armbanduhren gedacht wird, die eine ungewöhnlich hohe Genauigkeit des Meßwesens verlangt.

In dem oben erwähnten Preisausschreiben hat der Reichsinnungsverband Vorschläge für die Normung von Gewinden, von Schrauben und von Bolzen und Bohrungen gefordert. Zunächst sollen — so war der leitende Gesichtspunkt — die einfachen und häufigsten Teile in Uhren genormt werden³⁾. Ihre Normung ließe sich allmählich durchführen, was bei der Umstellung, die sie allenthalben bedingt, unbedingt erforderlich ist. Für Schraubenformen werden Vorschläge gemacht, die die ungeheuer große Zahl verschiedener Sorten erheblich mindern. Einen wesentlichen Schritt tun die Verfasser durch die Normung der Werktypen. Die Durchführung wird nur langsam möglich sein. Und eine große Zahl von Untersuchungen ist noch zu machen, die genaue Unterlagen geben über den Zusammenhang zwischen Werkgröße und Leistung von Uhren.

Wie wenig reif für die Normung manche Uhrenteile sind, geht aus den ausführlichen Untersuchungen an Rad- und Triebgrößen in Kleinuhren von Dipl.-Ing. Unterwagner⁵⁾ hervor. Gerade die Frage der Verzahnung ist noch umstritten.

Eine Normung würde einen Erfahrungsaustausch bedingen zwischen allen Kreisen, die mit der Uhr zu tun haben. Diese gemeinsame Arbeit würde dem Uhrmacher eine bedeutsame Stellung einräumen auf Grund seiner großen Erfahrungen. Die Normung wird zweifellos zu einer Steigerung in der Güte der Uhren führen.

3) Dr. W. Keil, Leistungssteigerung durch Gemeinschaftsarbeit, insbesondere Normung; „Uhrmacherkunst“ 1939 (64. Jahrg.), S. 467—469.

4) Das Normungspreisausschreiben des Reichsinnungsverbandes; „Uhrmacherkunst“ 1939 (64. Jahrg.), S. 475—478.

5) Dipl.-Ing. U n t e r w a n g e r, Wissenschaftliche Untersuchung an Rad- und Triebgrößen in Kleinuhren unter besonderer Berücksichtigung der Normung; Messen und Prüfung (Schriftenreihe der Gesellschaft für Zeitmeßkunde und Uhrentechnik, 10. Band); Berlin 1939.

So geht es nicht!

Ein Uhrmachermeister erhält von einem Lieferanten im Monat Februar eine Sendung Uhren und stellt nach seinem früheren Geschäftsverkehr eine Preiserhöhung fest. In der Sendung konnte er große Preisunterschiede selbst unter den Uhren mit gleichen Werken beobachten. Als Uhrmachermeister war es ja für ihn nicht schwer, festzustellen, um welche Werke es sich handelte. Er hält eine Rückfrage in einem anständigen geschäftlichen Stil und will die Erhöhung bzw. den Preisunterschied vom Lieferanten begründet wissen.

Was schreibt der Lieferant? Er soll hier selbst mal das Wort haben:

„Die Uhr X kann mit der Uhr Y gar nicht verglichen werden. Diese Uhr X hat ein ganz anderes Gehäuse (Markengehäuse), in ganz anderer Form und ein wesentlich teureres Zifferblatt und Band; ferner hat die Uhr X ein massives Ankerwerk, während die andere Uhr Y ein Pfeilerwerk besitzt. Außerdem besitzt die Uhr X deutsche Furnaturen, welche wesentlich teurer sind als die schweizerischen. Die zwei Stück Dublee-Armbanduhren Z kosten 20 RM je Stück. Sie müssen doch als Fachmann wissen, daß Sie keine Uhren für 10 RM bekommen. Diese Uhr hat ein F.-Werk, welches wesentlich teurer zu stehen kommt als ein S.-Werk aus der Schweiz. Sollten Sie für diese Uhren keine Verwendung haben, so wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese baldigst retournieren würden, da ich von allen Seiten wegen Lieferung bedrängt werde.

Die Preise sind von der hiesigen Fachgruppe festgesetzt und dürfen auf keinen Fall unterboten werden. Die neu genehmigten Preisaufschläge der Preisüberwachungsstelle sind darin noch nicht inbegriffen. Wenn ich meine Ware wie Sie als Uhrmacher kalkulieren würde, so müßte ich das Doppelte für meine Ware verlangen.

Wenn Sie als Uhrmacher noch nicht einmal den Unterschied finden zwischen der Uhr X und der Uhr Y, so lassen Sie sich bitte sehr schnell Ihr Lehrgeld herausbezahlen, denn der Unterschied dieser beiden Uhren ist so gewaltig, daß jeder Laie auf den ersten Blick dieses feststellen kann.“

Das schreibt der Lieferant. So geht es nicht.

Der Uhrmacher sandte einer Stelle die Uhren zur Begutachtung ein und es wurde festgestellt, daß der Uhrmacher recht hatte.

Es wäre zu wünschen, daß in Zukunft sich jeder erst einmal seine Ware selbst ansieht und dann anderen Aufklärung erteilt. Dem Lieferanten empfehlen wir die Vorschau in den Kinos, in der Jupp Hussels und Ludwig Schmitz das Verhältnis zwischen Käufer und Kunden demonstrieren, das in diesem Falle auch Anwendung finden kann: „Es kommt auch einmal wieder eine Zeit, wo Sie auf die Kunden angewiesen sind!“

Wochenschau der

Für Familienangehörige von Einberufenen keine Krankenscheingebühr

Die Pflicht zur Zahlung einer Krankenscheingebühr ruht während einer Übung oder Einziehung zur Wehrmacht ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherte Arbeitsentgelt weiterbezieht oder nicht. Das entspricht dem sozialen Bedürfnis, da der größte Teil der gegen Krankheit Versicherten und zur Wehrmacht Eingezogenen keinen Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes hat und daher die Einziehung dieser Gebühr für sie eine Härte bedeuten würde.

Ein neues Grunderwerbsteuergesetz

Nach einer Mitteilung des Reichsfinanzministeriums hat die Reichsregierung ein neues Grunderwerbsteuergesetz beschlossen. Das Gesetz wird im „Reichsgesetzblatt“, Teil I, S. 585, veröffentlicht und tritt am 1. Mai 1940 in Kraft. Von diesem Tage ab gilt im ganzen Deutschen Reich ein einheitliches Grunderwerbsteuerrecht. Es werden dadurch die weitgehenden Unterschiede beseitigt, die zwischen dem Recht des Altreichs und dem Recht der neuen Reichsteile, insbesondere dem der Ostmark, bestanden.

Das Gesetz bringt Vereinfachungen in der Besteuerung und im Besteuerungsverfahren. Die Steuer ist entsprechend dem früheren Recht der Ostmark an das schuldenrechtliche Verpflichtungsgeschäft geknüpft. Die Höhe der Steuer ist nicht geändert. Sie beträgt wie bisher 3% Reichssteuer und 2% Zuschlag der Land- und Stadtkreise. Es ist aber für das Einbringen von Grundstücken in Kapitalgesellschaften die volle Freiheit vom Zuschlag beseitigt worden.

Das Gesetz bringt eine wichtige neue Steuerbefreiung auf dem Gebiet des Wohnungsbaues für Minderbemittelte. Es ist nicht nur wie

bisher der Erwerb von Grundstücken durch gemeinnützige Bauträger zur Schaffung von Kleinwohnungen, sondern darüber hinaus, unabhängig von der Person des Erwerbers, der Grundstückserwerb zur Schaffung von Arbeiterwohnstätten steuerfrei.

Von der im Vertrag übernommenen Steuer wird allgemein keine Steuer mehr berechnet. Es ist dadurch die „Steuer von der Steuer“ beseitigt worden.

Buchführungsanleitungen für jeden Betriebsinhaber Betriebsprüfungen auch in der Ostmark

Der Reichsstand des deutschen Handwerks hat zusammen mit den Reichsinnungsverbänden für jeden Handwerkszweig eine gedruckte Buchführungsanleitung geschaffen. Er weist erneut darauf hin, daß diese Anleitungen nicht bloß für die Lehrer in den Buchführungslehrgängen bestimmt sind, sondern in die Hände eines jeden Teilnehmers gehören. Diese Anleitungen sollen auch späterhin ein guter Berater sein. Daher sollen auch für bereits beendigte Lehrgänge die etwa fehlenden Buchführungsanleitungen durch die Innungen nachbestellt werden.

Der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks wird in Kürze die zweite Auflage seiner Buchführungsanleitungen für das Uhrmacherhandwerk herausbringen.

Um die bestehenden und etwa kommenden Bestimmungen des Preiskommissars für die Preisbildung einzuhalten, ist die Führung ordnungsmäßiger Bücher von größter Bedeutung. Die Einführung der Buchführungspflicht ist daher keine unnötige Belastung, sie ist nicht bloß eine Maßnahme zur Hebung des Handwerks in seinem geschäftlichen Ansehen und wirtschaftlichen Erfolgen, sondern sie ist notwendig für die heutige Wirtschafts- und Preispolitik.

Nach Beendigung des Krieges werden auch in der Ostmark Betriebsprüfungen unter Zugrundelegung der Buchführungsanleitungen durchgeführt.